

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

171. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang "Geographical Information Science & Systems" (UNIGIS MSc) an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 04W)

Allgemeines

Seit 1994 wird an der Universität Salzburg der *Hochschul-, dann Universitätslehrgang "Geographische Informationssysteme"* geführt. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung dieses Lehrgangs auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, eingebrachter Erfahrungen, der gesetzlichen Rahmenbedingungen bis zum Universitätsgesetz 2002 sowie der Erfordernisse des europäischen Hochschulraumes.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Weiterbildung der Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, im Bedarfsfall auch berufsbegleitenden postgradualen Studiums. Geographische Informationswissenschaft und deren Anwendung in Form Geographischer Informationssysteme werden als Zusatzqualifikation zur methodisch-technischen Umsetzung fachspezifischer Kenntnisse vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

§ 2 Studienform

- (1) Der Lehrgang ist im Sinne des **blended learning** in flexibler Form für variable, insbesondere auch offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher ein Fernstudienbetrieb durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.
- (4) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.

§ 4 Einrichtung des Lehrgangs

- (1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Unterstützung des Lehrgangs kann eine Organisationseinheit der Universität Salzburg beauftragt werden.

(2) Die / Der Lehrgang(s)leiterIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.

(3) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5 Internationale Kooperation

(1) Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (Mitgliedschaft in der "UNIGIS International Association") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz z.B. im Rahmen von "double/multiple degrees" koordiniert.

(2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgang(s)leiterin bzw. der Lehrgang(s)leiter oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in der "UNIGIS International Association".

(3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie Beurteilungsstandard einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in UNIGIS International auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL im Bereich GIS.

(1) Internationale Zusammenarbeit im gegenständlichen Bereich "GIS-Ausbildung" wird im Rahmen der Außenbeziehungen der Universität Salzburg unterstützt.

§ 6 Unterrichtssprache

(1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (z.B. englische Fachliteratur) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von LehrgangsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgang(s)leitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.

(2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichts- oder Betreuungssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partneereinrichtungen erfolgen.

§ 7 Lehrgangsbeirat

(1) Als Mitglieder des Beirats gelten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die von der Lehrgang(s)leiterin bzw. vom Lehrgang(s)leiter bestellt werden.

(2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung und Qualitätssicherung sowie der Beurteilung der Marktgerechtigkeit des Studienangebots.

§ 8 Dauer des Lehrgangs

(1) Entsprechend dem Bedarf und den organisatorischen Möglichkeiten wird der Lehrgang in Form von Turnussen geführt, deren Beginn und Intervall von der Lehrgang(s)leitung unter Berücksichtigung von Nachfrage, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen z.B. als "Jahrgänge" festzulegen sind.

(2) Der Lehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Studienvariante mindestens 2 Jahre ("Regelstudienzeit"), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Dauer jeweils durch die Lehrgang(s)leitung festgelegt.

(3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens der Lehrgang(s)leitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Turnus festgelegt.

§ 9 Kosten des Lehrgangs

(1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgang(s)leitung von der zuständigen akademischen Behörde festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.

(2) Der Lehrgangsbeitrag kann je nach Studien- bzw. Organisationsform bzw. bei Zusammenarbeit mit anderen Universitäten differenziert festgesetzt werden.

(3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit kann eine zusätzliche Studiengebühr zur Gewährleistung der fortgesetzten Betreuung der Studierenden eingehoben werden.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(5) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

Zulassung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" ist der Abschluss eines Bakkalaureats- oder Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der "Geographischen Informationsverarbeitung".

(3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

§ 11 Studienplätze

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

§ 12 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.

(2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

Studienprogramm

§ 13 Gliederung

(1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit für offenes, flexibles (Fern-) Studium erforderlichen Anpassungen.

(2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 8 Nr.10-12 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.

(3) Zusätzlich werden mehrmals jährlich Studientage und Seminare angeboten, die in zeitlich konzentrierter Form der Kontrolle des Fortschritts, fachlichen Hilfestellungen und aktuellen Zusatzangeboten (z.B. als Wahlfach) dienen. Diese Präsenzphasen können je nach inhaltlicher Gestaltung als Studienleistungen anerkannt werden.

§ 14 Lehrveranstaltungen

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten angeboten werden, die Master-Arbeit wird als Hausarbeit ausgeführt.

(2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

(a) **Betreutes Selbststudium (BS):** auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.

(b) **Praktische Übungen (PU):** unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.

(3) Alle in den Punkten 1-9 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.

(4) Im Rahmen des Wahlpflichtfaches (Nr. 11, "Elective Modules") sind ausgewählte zusätzliche Veranstaltungen (z.B. Spezial- und Vertiefungsthemen, Studientage, Workshops) zu absolvieren. Die Anerkennung praxisnaher fach einschlägiger Weiterbildungs- und Schulungsprogramme mit Nachweis durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen ist zu ermöglichen. Dieses Fach ist von 18 auf 48 ECTS zu erweitern, sofern keine Master-Thesis verfasst wird.

(5) Punkt 10 "Collaborative Project" kann auch in Form zusätzlicher Studienleistungen gleichen Umfangs in Punkt 11 "Elective Modules" erbracht werden, jedoch nur wenn Punkt 13 in Form einer Master-Thesis absolviert wird.

(6) Werden Lehrveranstaltungen aus den Punkten 1-9 in höherem Umfang als der angegebenen Mindestanzahl von ECTS-Punkten absolviert, so können die über das Mindestmaß hinausreichenden Studienleistungen auf Nr.11 "Elective Modules" angerechnet werden.

(7) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-9 sowie für den Gesamtlehrgang ist eine Evaluation einzurichten.

(8) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Fächer:

Nr		Lehrveranstaltung	ECTS	Typ
1	GISINTRO	Introduction to GISc	6	BS
2	DATAMODL	Data Modelling and Data Structures	6	BS
3	DATSRCAQ	Data Sources and Data Acquisition	6	BS
4	VISCARTO	Visualisation and Cartography	6	BS
5	GEOGDBMS	geoDBMS	6	BS
6	SPATSTAT	Spatial Statistics	6	BS
7	OGISDGII	OpenGIS and Distributed GI Infrastructures	6	BS
8	GEOANLYS	Geographical Analysis	6	BS
9	GISORGPM	GIS Organisation and Project Management	6	BS
10	COLLABPR	Collaborative Project	12	PU
11	ELECTIVE	Elective Modules (siehe auch § 14 Abs.4)	18	BS/PU
12	INTERNSS	International Summer School	6	PU
13	MSTHESIS	Master-Thesis (siehe auch § 14 Abs.4)	30	
			120	

Prüfungen

§ 15 Prüfungen

(1) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.

(2) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.g.F.

(3) Die abschließende Master-Thesis ist in der Regel in Form einer Hausarbeit zu erstellen (siehe dazu auch § 14 Abs. 4). Das Thema der Master-Thesis ist von der bzw. dem Studierenden vorzuschlagen und in Übereinstimmung mit der Lehrgangsführung festzulegen. Mit dieser Abschlussarbeit ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen.

(4) Vor der Beurteilung der Master-Thesis muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Lehrgangs vorliegen.

(5) Die Master-Thesis kann nach Entscheidung der Lehrgangsführung in Form eines oder mehrerer schriftlicher Gutachten, oder auf Grundlage einer öffentlichen kommissionellen Verteidigung beurteilt werden. In letzterem Fall sind die Mitglieder der Prüfungskommission von der Lehrgangsführung zu bestellen.

§ 16 Beurteilung

(1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (◆sehr gut◆) bis 5 (◆nicht genügend◆ = negativer Erfolg).

(2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".

(3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "*mit Auszeichnung bestanden*" zu lauten.

(4) Für die Ausfertigung internationaler Abschlusszeugnisse, von ◆transcripts◆ und ◆diploma supplements◆ kann die erfolgte Beurteilung in ECTS-konforme Skalen (A - F/FX) übertragen werden. Hierfür gilt bis zum Vorliegen allgemein verbindlicher Regelungen an der Universität Salzburg folgende Zuordnung: sehr gut - A, gut - C, befriedigend - D, genügend - E, nicht genügend - F.

Abschluss

§ 17 Abschluss

(1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis sowie ein ◆diploma supplement◆ auszustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Geographical Information Science & Systems)" - "MSc (GIS)" zu verleihen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
